



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Frau

Vorsitzende des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Katja Rathje-Hoffmann, MdL

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

<b>Ansprechperson</b>
Dr. Johannes Reimann
<b>Durchwahl</b>
0431.57 00 50 12
<b>Aktenzeichen</b>
452.00, 033.021

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5855**

Kiel, den 12.01.2026

**Bericht über die Situation kinderreicher Familien in Schleswig-Holstein, Bericht der Landesregierung, Drucksache 20/3360**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein dankt für die Gelegenheit, zu dem Bericht der Landesregierung zur Situation kinderreicher Familien in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Zu den Ausführungen in dem Bericht haben wir inhaltlich keine Anmerkungen.

Es ist jedoch aus Sicht der Kommunalen Landesverbände zu bedauern, dass die Landesregierung versäumt hat, in dem Bericht zu erwähnen, dass mehrere der dort hervorgehobenen Leistungen für (kinderreichen) Familien allein oder vorrangig durch die Kommunen ausgereicht und finanziert werden:

- So werden die Leistungen der Sozialstaffel und der Geschwisterermäßigung im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) auf Grund der "vorkonnexitären" Verpflichtung durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch allein durch die Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Die Regelungen im Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein sind insoweit nur wiederholender und damit deklaratorischer Natur.
- Auch im Übrigen tragen die Gemeinden und Kreise ganz erheblich zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei, indem sie die Finanzierungsanteile der Wohnort- und Standortgemeinden (Gemeinden) bzw. die Vorhalte- und Leerstandskosten (Kreise, kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Jugendhilfeträger) übernehmen.
- Im Bereich des gegenwärtigen Angebotes der Offenen Ganztagsbetreuung in der Grundschule entscheiden die Schulträger, d.h. in der Regel die Gemeinden, eigenständig über die Gewährung einer Sozialstaffel- und Geschwisterermäßigung und finanzieren diese ggf. auch. Erst mit dem schrittweisen Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagesbetreuung ab dem

01.08.2026 "aufwachsend" zunächst für Erstklässlerinnen und Erstklässler sind die Schulträger bei Inanspruchnahme von Mitteln aus der Richtlinie zur Betriebskostenförderung verpflichtet, eine Sozialstaffel- und Geschwisterermäßigung zu gewähren, die dann allerdings nach dieser Richtlinie mit 75 Prozent refinanziert wird. Die Regelung Geschwisterermäßigung greift im Übrigen nur "isoliert" für den Bereich des rechtsanspruchsbehafteten Angebots des Offenen Ganztags und bezieht die gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagesbetreuung nicht mit ein. Eine solche übergreifende Geschwisterermäßigung hat die Landesregierung aus fiskalischen Gründen vor dem Hintergrund der daraus erwachsenden Konnexitätsverpflichtungen abgelehnt.

- Schließlich reichen die Kommunen in Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zahlreiche freiwillige Leistungen an Familien mit (mehreren) Kindern aus, die allerdings vor dem Hintergrund der zunehmend "erdrückenden" kommunalen Haushaltsslage bedauerlicherweise zunehmend reduziert oder ganz infrage gestellt werden müssen. Insofern ist auch darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung selbst im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht auf die Prüfung der Reduzierung oder Streichung freiwilliger Leistungen drängt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Johannes Reimann  
Referent für Recht, Jugend und Soziales SHLKT